

L 13 AS 732/09 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

13

1. Instanz

SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen

S 14 AS 5521/08 ER

Datum

11.02.2009

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AS 732/09 ER-B

Datum

19.03.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 11. Februar 2009 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den "Fragenkatalog" - gemeint ist wohl das Schreiben vom 24. November 2008 - zu beantworten, ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses (vgl. Krodell, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2. Auflage, RdNr. 14, 24 ff.) bereits unzulässig. Die Frage nach der Zahlung von Beiträgen zur Deutschen Rentenversicherung durch die Antragsgegnerin wurde bereits mit Schreiben vom 25. November 2008 beantwortet. Die weiteren Ausführungen der Antragsteller lassen keine verständlichen und konkreten Fragen erkennen, die hätten beantwortet werden können; die insoweit begehrte "Zusicherung" hat die Antragsgegnerin - zu Recht - abgelehnt. Hiernach hätten die Antragsteller - bevor sie gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen - sich zunächst an die Antragsgegnerin wenden und darlegen müssen, welche Fragen ihres Erachtens überhaupt offen geblieben sind. Lediglich anzumerken bleibt, dass verständliche und konkrete Fragen auch im Gerichtsverfahren nicht erkennbar geworden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) analog.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2009-03-22